

Bei- fung

des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Sonnabend den 24. Oktober.

A u s l a n d.

Friedens-Traktat zwischen Rußland und der Pforte.

„Im Namen des Allmächtigen Gottes!

Se. Majestät der erhabene und großmächtige Kaiser aller Rußen und Se. Hoheit der erhabene und großmächtige Kaiser der Ottomannen, von gleichem Verlangen beseelt, den Leiden des Krieges ein Ziel zu setzen, und den Frieden, die Freundschaft und das gute Einverständniß zwischen Ihren Reichen auf festen und unwandelbaren Grundlagen herzustellen, haben einmüthig beschlossen, dieses heilsame Werk der Sorgfalt und der Leitung Ihrer beiderseitigen Bevollmächtigten anzuvertrauen; nämlich Se. Maj. der Kaiser aller Rußen dem hochgebornen und erlauchten Grafen von Diebitsch u. s. w. u. s. w., welcher, kraft der Allerhöchsten Vollmachten, mit denen er versehen ist, zu Bevollmächtigten des Kaiserlich Russischen Hofes abgeordnet und ernannt hat: die sehr erlauchten und ehrenwerthen Herren, Graf Alexis Orlov u. s. w. u. s. w. und Graf Friedrich Pahlen u. s. w. u. s. w., und Se. Maj. der Kaiser der Ottomannen: die sehr erlauchten und ehrenwerthen Herren: Mehemed-Sadik-

Effendi, wirklicher Groß-Destendar der Ottomannischen Pforte, und Abdul-Kadir-Bei, Rabi-Uske (Ober-Richter) von Anatolien; welche sich in der Stadt Adrianopel versammelt haben, und, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, hinsichtlich folgender Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Alle und jede Feindseligkeit und Mißelligkeit, welche bisher zwischen den beiden Reichen stattgefunden, soll von diesem Tage an, sowohl zu Lande als zu Wasser, aufhören, und es soll auf ewige Zeiten Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und Padiſchah aller Rußen und Sr. Hoh. dem Kaiser und Padiſchah der Ottomannen, zwischen Ihren Erben und Thronfolgern, wie auch zwischen Ihren Reichen herrschen. Die beiden hohen kontrahirenden Theile werden eine besondere Sorgfalt darauf verwenden, alles zu vermeiden, was das Mißverständniß zwischen Ihren beiderseitigen Unterthanen erneuern könnte. Sie werden alle Bedingungen des gegenwärtigen Friedenstrakts gewissenhaft erfüllen, und desgleichen darüber wachen, daß demselben auf keine unmittelbare oder mittelbare Weise zuwidergehandelt werde.

Art. II. Se. Maj. der Kaiser und Padiſchah aller Rußen, in der Absicht, Sr. Hoh. dem Kaiser

und Pabischah der Ottomannen einen Beweis der Aufrichtigkeit Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu leisten, geben der hohen Pforte das Fürstenthum Moldau wieder heraus, in dem Umfange, wie sich dasselbe vor dem Beginnen des Krieges befunden, dem der gegenwärtige Friedens-Traktat ein Ziel gesetzt hat. Se. Kaiserl. Maj. geben desgleichen wieder heraus: das Fürstenthum der Wallachei, das Banat von Krajova ohne alle Ausnahme, Bulgarien und das Land Dobrudscha von der Donau bis an das Meer, nebst Silistria, Hirsova, Matschin, Iffatitscha, Tuldscha, Bababad, Vafarschik, Varna, Pravodi, und anderen Städten, Flecken und Dörfern, die es umfaßt; den ganzen Umfang des Balkans von Eminch-Burnu bis Kasanli, und das ganze Land von den Balkan-Gebirgen bis ans Meer, nebst Selimno, Jambol, Aidos, Karnabat, Mesembria, Achioliu, Burgas, Sizeboli, Kirklissa, die Stadt Adrianopel, Lule-Burgas und endlich alle Städte, Flecken und Dörfer, und überhaupt alle Plätze, welche die Russischen Truppen besetzt haben.

Art. III. Der Pruth wird auch hinfüro die Gränze beider Reiche bilden, von dem Punkte an, wo dieser Fluß das Gebiet der Moldau berührt, bis an seinen Zusammenfluß mit der Donau. Von diesem Orte an wird die Gränzlinie den Lauf der Donau bis an die St. Georgs-Mündung verfolgen, dergestalt, daß alle von den verschiedenen Armeen dieses Flusses gebildete Inseln im Besitze Rußlands verbleiben. Das rechte Ufer der Donau bleibt, wie in früheren Zeiten, im Besitze der Ottomannischen Pforte. Inzwischen ist man dahin übereingekommen, daß dieses rechte Ufer von dem Punkte an, wo der Donauarm, genannt St. Georg, sich von dem Arme, genannt Sulineh, trennt, auf eine Entfernung von zwei Stunden vom Flusse unbewohnt bleibe, und daselbst keine Niederlassung irgend einer Art angelegt werde: so wie desgleichen auf den Inseln, welche im Besitze des Russischen Reiches verbleiben, mit Ausnahme der daselbst anzulegenden Quarantainen, weder eine andre Niederlassung, noch Festungswerke zu errichten gestattet seyn soll. Die Kauffahrteischiffe beider Mächte sollen die Befugniß haben, den ganzen Lauf der Donau zu beschiffen. Diejenigen, welche die Ottomannische Flagge führen, dürfen in die Mündungen von Kilia und Sulineh frei einlaufen, während die St. Georgs-Mündung den Kriegs- und Kauffahrtei-Schiffen beider kontrahirenden Mächte gemeinsam verbleibt. Dagegen sollen die Russischen Kriegsschiffe beim Hinauffsegeln der Donau den Punkt

des Zusammenflusses derselben mit dem Pruth nicht überschreiten dürfen.

Art. IV. Da Georgien, Imiretien, Mingrelieu, Gurien und mehrere andere Provinzen des Kaukasus seit langen Jahren und auf ewige Zeiten mit dem Russischen Reiche vereinigt sind, und da dieses Reich überdies mittelst des am 10. (22.) Februar 1828 mit Persien zu Turkmanichai abgeschlossenen Vertrages die Chanate Erivan und Nachitschewan erworben, so haben die beiden hohen kontrahirenden Mächte die Nothwendigkeit erkannt, zwischen ihren resp. Staaten auf dieser ganzen Linie eine streng bestimmte und zur Vermeidung aller künftigen Diskussionen angemessene Gränze aufzustellen. Sie haben desgleichen die Mittel in Erwägung gezogen, welche erforderlich sind, um den Einfällen und Räubereien, welche bisher von den benachbarten Völkern ausgetrieben worden, und die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft so oft gefährdet haben, unübersteigliche Hindernisse entgegen zu setzen. In Gemäßheit dessen ist man übereingekommen, hinfüro als Gränze zwischen den Staaten des Kaiserl. Russischen Hofes und denen der Ottomannischen Pforte in Asien diejenige Linie anzuerkennen, welche, indem sie die gegenwärtige Gränze von Gurien bis ans Schwarze Meer verfolgt, bis an die Gränze von Imiretien, und von da in der geradesten Richtung bis an den Punkt fortläuft, wo die Gränzen des Paschaliks von Achalzik und Kars mit denen von Georgien zusammenstoßen, so daß die Stadt Achalzik und das Fort Achalkalaki in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Stunden nördlich und innerhalb dieser Linie gelassen werden müssen. Alle südlich und westlich von dieser Demarkations-Linie in der Richtung der Paschaliks von Kars und Trapezunt belegenen Gebiete, nebst dem größten Theile des Paschaliks Achalzik, sollen auf ewige Zeiten unter der Herrschaft der hohen Pforte verbleiben, wogegen die nördlich und östlich von der besagten Linie in der Richtung von Georgien, Imiretien und Gurien belegenen Gebiete, wie auch die ganze Küstenstrecke des Schwarzen Meeres bis an die Mündung des Kuban, bis an den Hafen St. Nikolaus einschließend, auf ewige Zeiten unter der Herrschaft des Russischen Reiches verbleiben sollen. In Gemäßheit dessen giebt der Kaiserl. Russische Hof der hohen Pforte wieder heraus: Den übrigen Theil des Paschaliks Achalzik, die Stadt und das Paschalik Kars, die Stadt und das Paschalik Erzerum, wie auch

alle von den Russischen Truppen besetzten Plätze, welche sich außerhalb der oben angegebenen Linie befinden.

Art. V. Da die Fürstenthümer Moldau und Wallachei sich in Gemäßheit einer Kapitulation unter die Oberherrlichkeit (Suzeraineté) der hohen Pforte gestellt haben, und Rußland ihre Wohlfahrt (prosperité) garantirt hat, so versteht es sich, daß sie alle Privilegien und Freiheiten behalten werden, die ihnen entweder mittelst der, zwischen beiden Reichen abgeschlossenen Verträge, oder mittelst der, zu verschiedenen Zeiten erlassenen Hattischeriffe bewilligt worden. In Gemäßheit dessen sollen sie der freien Ausübung ihres Kultus, einer vollkommenen Sicherheit, einer unabhängigen National-Verwaltung, und einer vollkommenen Handelsfreiheit theilhaftig seyn. Die, den frühern Stipulationen hinzugesetzten Klauseln, welche nöthig erachtet worden, um diesen beiden Provinzen den Genuß ihrer Rechte zuzusichern, sind in der angehängten Separat-Alkte verzeichnet, welche Alkte einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Vertrages ausmacht und als solcher betrachtet werden soll.

Art. VI. Da die Umstände, welche seit dem Abschlusse der Konvention von Akjermann eingetreten sind, der hohen Pforte nicht gestattet haben, sich unverzüglich mit der Vollziehung der Klauseln derjenigen Separat-Alkte zu beschäftigen, welche auf Servien bezüglich und dem Art. V. gedachter Convention angehängt ist, so verpflichtet sie sich auf die feierlichste Weise, dieselbe ohne den mindesten Aufschub und mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu erfüllen, und namentlich zur unverzüglichsten Herausgabe der sechs, von Servien abgerissenen Distrikte zu schreiten, um dergestalt die Ruhe und Wohlfahrt dieser treuen und gehorsamen Nation auf immer zu sichern. Der mit dem Hattischerif (eigenthändiger Unterschrift des Sultans) bekleidete فرمان, welcher die Vollziehung gedachter Klauseln anbefohlen wird, soll dem Kaiserl. Russischen Hofe binnen Monatsfrist von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Traktats an gerechnet, zugestellt und offiziell mitgetheilt werden.

Art. VII. Die Russischen Unterthanen sollen im ganzen Umfange des Ottomannischen Reiches sowohl zu Lande als zu Wasser diejenige vollkommene und unbedingte Handelsfreiheit genießen, die ihnen mittelst der, in früheren Zeiten zwischen den beiden hohen kontrahirenden Mächten abgeschlossenen Verträge zugesichert ist. Diese Handelsfreiheit

darf keine Beeinträchtigung erleiden, und es soll derselben in keinem Falle und durchaus unter keinem Vorwande ein Hinderniß in den Weg gestellt werden, es sei nun durch irgend ein Verbot, oder irgend eine Beschränkung, oder in Gemäßheit irgend eines Reglements oder einer Maafregel, gleichviel ob dieselbe von der Verwaltungs-Behörde oder von der innern Gesetzgebung ausgegangen. Die Russischen Unterthanen, Fahrzeuge und Waaren sollen vor jeder Gewaltthätigkeit und jeder Bedrückung geschützt seyn. Erstere sollen unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Polizei des Ministers und der Konsuln von Rußland stehen; die Russischen Fahrzeuge dürfen niemals irgend einer Visitation von Seite der Ottomannischen Behörden weder auf offenem Meere, noch in irgend einem der, unter der Vorherrschaft der hohen Pforte stehenden Häfen oder Rheden unterworfen werden; alle und jede Waaren und Handels-Artikel, die einem Russ. Unterthan angehören, dürfen nach Entrichtung der tarismäßig bestimmten Zoll-Abgaben frei verkauft, in die Magazine der Eigenthümer oder Consignatarien gelocht, oder auch an Bord eines andern Fahrzeuges, gleichviel von welcher Nation, gebracht werden, ohne daß der Russ. Unterthan in diesem Fall verpflichtet sei, den örtlichen Behörden davon Anzeige zu machen, und noch weit weniger die desfallsige Erlaubniß bei ihnen nachzusuchen. Man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß das aus Rußland ausgeführte Getreide die nämlichen Privilegien genießen, und der freie Transit desselben niemals und unter keinem Vorwande die mindeste Schwierigkeit oder Behinderung erleiden solle. Die hohe Pforte verpflichtet sich ferner, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Handel und die Schifffahrt des schwarzen Meeres insbesondere keine Hemmung irgend einer Art erleiden könne. Zu diesem Behufe erkennt sie an und erklärt, daß die Durchfahrt des Kanals von Konstantinopel und der Meerenge der Dardanellen für die Russ. Schiffe unter Handelsflagge gänzlich frei und geöffnet ist, gleichviel ob sie befrachtet oder mit Ballast beladen, ob sie aus dem schwarzen Meere kommend in das Mittelmeer einlaufen, oder ob sie aus dem Mittelmeer kommend in das schwarze Meer einlaufen wollen. Diese Schiffe, vorausgesetzt, daß es Handelsfahrzeuge sind, von welcher Größe und von welcher Tonnenzahl sie auch seyn mögen, dürfen keinem Hindernisse oder keiner Bedrückung irgend einer Art ausgesetzt werden, so wie dies im obigen bestimmt worden. Beide

Häfen werden sich über die angemessensten Mittel verständigen, um allen Aufschub in der Ausfertigung der nöthigen Schiffs-papiere zu vermeiden. Kraft des nämlichen Prinzips wird die Durchfahrt des Kanals von Konstantinopel und der Meerenge der Dardanellen frei und offen erklärt für alle Handelsfahrzeuge derjenigen Mächte, welche sich im Zustande des Friedens mit der hohen Pforte befinden, sie mögen nun nach den Russ. Häfen des schwarzen Meeres bestimmt seyn, oder von dort kommen, befrachtet oder mit Ballast, unter den nämlichen Bedingungen, als für die Schiffe unter Russ. Flagge stipulirt worden. Endlich erklärt die hohe Pforte feierlich, indem sie dem Kaiserl. Russ. Hofe das Recht zuerkennt, sich der Garantien dieser vollkommenen Freiheit des Handels und der Schifffahrt im schwarzen Meere zu versichern, daß derselben ihrerseits zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande irgend einer Art das mindeste Hinderniß in den Weg gelegt werden soll. Sie verspricht insbesondere, sich hinführo niemals die Anhaltung oder Zurückhaltung der Fahrzeuge herausnehmen zu wollen: diese mögen nun befrachtet oder mit Ballast beladen seyn, unter Russischer Flagge fahren oder andern Nationen angehören, mit denen das Ottomannische Reich sich nicht in erklärtem Kriegszustande befindet, durch den Kanal von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen passiren, um sich aus dem Schwarzen Meere ins Mittelmeer zu begeben oder aus dem Mittelmeere in die Russischen Häfen des Schwarzen Meeres. Und wenn, was Gott verhüten wolle! irgend eine der, in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Stipulationen eine Verletzung erlitt, ohne daß die Reklamationen des Russ. Ministers in dieser Hinsicht eine vollkommene und schnelle Genüthung erhielten, so erkennt die hohe Pforte dem Kaiserl. Russ. Hofe im voraus das Recht zu, einen solchen Vertragsbruch als eine thätliche Feindseligkeit zu betrachten und unmittelbare Repressalien gegen das Ottomannische Reich vorzunehmen.

Art. VIII. Da die in früheren Zeiten mittelst des Art. VI. der Convention von Akerman stipulirten Uebereinkommen zum Behufe der Regulirung und Liquidation der von den resp. Unterthanen und Handelsleuten erhobenen Reklamationen in Betreff der Entschädigung für die zu verschiedenen Zeitpunkten seit dem Kriege von 1806 erlittenen Verluste, nicht in Vollziehung gebracht worden, und der Russ. Handel seit dem Abschlusse der gedachten

Convention in Folge der, hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Vosphoros getroffenen Maaßregeln unverdächtig bedeutenden Nachtheil erlitten, so ist dahin übereingekommen und festgesetzt worden, daß die Ottomannische Pforte zur Entschädigung für diese Nachtheile und Verluste dem Kaiserl. Russ. Hofe im Laufe von 18 Monaten in späterhin zu bestimmenden Terminen die Summe von einer Million fünfmalhunderttausend Dukaten entrichten soll, dergestalt, daß die Abtragung dieser Summe allen resp. Reklamationen oder Ansprüchen der beiden kontrahirenden Mächte in der oben erwähnten Gelegenheit ein Ziel setze.

Art. IX. Demnach die längere Dauer des Krieges, welchem der gegenwärtige Friedens-Traktat glücklicherweise ein Ende macht, von Seite des Kaiserl. Hofes ansehnliche Ausgaben veranlaßt hat, erkennt die hohe Pforte die Nothwendigkeit an, jenem dafür eine billige Entschädigung zu entrichten. Aus diesem Grunde, abgesehen von der Abtretung eines kleinen Landstrichs in Asien, welche unter Art. IV. stipulirt worden und die der Russ. Hof auf Rechnung der gedachten Entschädigung entgegenzunehmen einwilligt, verpflichtet sich die hohe Pforte demselben eine Geldsumme auszusahlen, deren Betrag durch gemeinsame Uebereinkunft bestimmt werden soll.

Art. X. Indem die hohe Pforte ihren vollkommenen Beitritt zu den Stipulationen des am 24. Juni (6. Juli) 1827 zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich zu London abgeschlossenen Traktats erklärt, tritt sie desgleichen der am 10. (22.) März 1829 durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen den nämlichen Mächten auf der Grundlage des gedachten Traktats geschlossenen Acte bei, welche die umständlichen Bestimmungen in Bezug auf die definitive Vollziehung desselben enthält. Gleich nach geschehener Auswechslung des gegenwärtigen Friedens-Traktats wird die hohe Pforte Bevollmächtigte ernennen, um mit denen des Kaiserl. Russ. Hofes und denen von England und Frankreich, eine Uebereinkunft hinsichtlich der Vollziehungsweise gedachter Stipulationen und Bestimmungen zu treffen.

Art. XI. Unmittelbar nach Unterzeichnung des Friedens-Traktats zwischen beiden Reichen und der Auswechslung der Ratifikationen beider Monarchen, wird die hohe Pforte die erforderlichen Maaßregeln zur schnellen und gewissenhaften Vollziehung der in demselben enthaltenen Stipulationen

treffen, namentlich der Art. III. und IV., die auf die Grenzen Bezug haben, durch welche die beiden Reiche, sowohl in Asien wie in Europa geschieden werden sollen, und der Art. V. und VI., die Fürstenthümer Moldau und Wallachei, wie auch Serbien betreffend; und von dem Augenblicke an, wo die verschiedenen Artikel als vollzogen betrachtet werden können, wird der Kaiserl. Russ. Hof zur Räumung des Gebiets des Ottomannischen Reiches schreiten, in Gemäßheit der Grundlagen, die durch eine Separat-Acte, welche einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Friedens-Traktats ausmacht, aufgestellt sind. Bis zur gänzlichen Räumung der besetzten Gebiete soll die gegenwärtig in denselben unter dem Einflusse des Kaiserl. Russ. Hofes eingeführte Verwaltung und Ordnung der Dinge aufrecht erhalten werden, und die hohe Ottomannische Pforte wird in dieselbe in keine Weise einschreiten können.

Art. XII. Gleich nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Traktats sollen den Befehlshabern der beiderseitigen Truppen sowohl zu Lande als zu Wasser Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten erteilt werden. Diejenigen, welche nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats begangen seyn dürften, sollen als nicht stattgehabt betrachtet werden und in den Stipulationen desselben keine Verränderung hervorbringen. Desgleichen soll alles, was in diesem Zwischenraume von den Truppen einer oder der andern der hohen kontrahirenden Mächte erobert worden seyn dürfte, ohne den mindesten Aufschub herausgegeben werden.

Art. XIII. Indem die hohen kontrahirenden Mächte gegenseitig die Verhältnisse einer aufrichtigen Freundschaft wiederherstellen, bewilligen sie eine allgemeine Verzeihung und vollkommene Amnestie allen denjenigen ihrer Unterthanen jedes Standes, welche im Laufe des gegenwärtig glücklich beendigten Krieges an den Militair-Operationen theilgenommen, oder durch ihr Benehmen oder ihre Meinungen ihre Anhänglichkeit an eine oder die andere der beiden kontrahirenden Mächte geäußert haben dürften. In Gemäßheit dessen, kann keines dieser Individuen, weder für seine Person, noch für sein Vermögen in Anlaß seines vergangenen Betragens beunruhigt oder verfolgt werden: indem jedes derselben seine früheren Besitzungen wieder antritt, soll ihm der friedliche Genuß derselben unter dem Schutze der Gesetze zugesichert seyn, oder auch ihm freistehen, sich derselben in dem Zeitraume von

18 Monaten zu entledigen, um sich mit Familie und beweglicher Habe nach jedem beliebigen Lande zu begeben, ohne Reactionen oder sonstigen Hindernissen ausgesetzt zu seyn. Ferner soll den resp. Unterthanen, welche in den der hohen Pforte wieder herausgegebenen, oder dem Kaiserl. Russ. Hofe abgetretenen Gebieten ansässig sind, derselbe Termin von 18 Monaten, von der Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Friedens-Traktats an gerechnet, vergönnt seyn, um, wenn sie es angemessen erachten, über ihr vor oder seit dem Kriege erworbenes Eigenthum zu verfügen und sich mit ihren Capitalien und beweglichen Gütern aus den Staaten der einen kontrahirenden Macht in die der andern, und umgekehrt, zu begeben.

Art. XIV. Alle Kriegsgefangenen, gleichviel welcher Nation, welches Standes und welches Geschlechts, sollen gleich nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-Traktats befreit und ohne das mindeste Lösegeld oder Zahlung zurückgegeben werden. Ausgenommen sind diejenigen Christen, welche aus freiem Antriebe in den Staaten der hohen Pforte zur Mahomedanischen Religion übergetreten, und die Mohamedaner, welche desgleichen aus freiem Antriebe in den Staaten des Russischen Reiches zur christlichen Religion übergetreten sind. Auf die nämliche Weise soll in Betreff der Russischen Unterthanen verfahren werden, welche, nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Traktats auf irgend eine Weise in Gefangenschaft gerathen oder sich in den Staaten der hohen Pforte befinden dürften. Der Kaiserl. Russ. Hof verspricht seinerseits auf die nämliche Weise hinsichtlich der Unterthanen der hohen Pforte zu verfahren. Für die Summen, welche von den beiden hohen kontrahirenden Mächten für den Unterhalt der Gefangenen verwendet worden, soll keine Erstattung verlangt werden. Eine jede von beiden Mächten wird dieselben mit allem Nöthigen zur Reise bis an die Gränze versehen, wo sie von beiderseits zu ernennenden Kommissarien ausgewechselt werden sollen.

Art. XV. Alle zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen dem Kaiserl. Russischen Hofe und der hohen Pforte festgesetzten Verträge, Conventionen und Stipulationen sind, mit Ausnahme der durch den gegenwärtigen Friedens-Vertrag außer Kraft gesetzten Artikel, in ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Bedeutung bestätigt, und die beiden hohen kontrahirenden Mächte machen sich zur gewissenhaften und unverbrüchlichen Beobachtung derselben anheischig.

Art. XVI. Der gegenwärtige Friedens-Traktat soll von den beiden hohen Kontrahirenden Höfen ratificirt werden und die Auswechslung der Ratifikationen durch ihre gegenseitigen Bevollmächtigten binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, Statt haben.

Gegenwärtiges Friedens-Instrument, welches 16 Artikel enthält, und an welches durch die Auswechslung der resp. Ratifikationen innerhalb der stipulirten Frist die letzte Hand gelegt werden soll, ist, kraft unsrer Vollmachten, durch uns unterzeichnet und besiegelt, und gegen ein andres ähnliches Instrument ausgewechselt worden, welches von Seiten der oben erwähnten Bevollmächtigten der hohen Ottomannischen Pforte unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen ist.

So geschehen zu Adrianopel am 2 (14.) September 1829. Unterzeichnet in der, den Türkischen Bevollmächtigten eingehändigten Urschrift.

(L. S.) Graf Alexis Orlov.

(L. S.) Graf F. v. Pahlen.

In der Urschrift bestätigt von dem

Grafen Diebitsch-Sabalkanski,
Ober-Befehlshaber der zweiten Armee.

Separat = Akte in Betreff der Fürstenthümer Moldau und Wallachei.

Im Namen des Allmächtigen Gottes. Die beiden hohen Kontrahirenden Mächte haben, indem sie alle Stipulationen der Separat-Akte von Alfermann, in Betreff der bei Erwählung der Hospodare der Moldau und Wallachei zu beobachtenden Formen, bestätigten, die Nothwendigkeit anerkannt, der Verwaltung dieser Provinzen eine dauerhaftere und den wahrhaften Interessen beider Länder entsprechende Grundlage zu verleihen. Zu diesem Behufe ist dahin übereingekommen und definitiv bestimmt worden, daß die Dauer der Regierung der Hospodare nicht mehr, wie früher, auf sieben Jahre beschränkt seyn soll, sondern daß sich hinführo mit dieser Würde lebenslänglich bekleiden sollen; die Fälle freiwilliger Entsagung, oder Entsetzung wegen begangener Verbrechen, wie dieselben in der gedachten Separat-Akte angegeben sind, ausgenommen.

Die Hospodare sollen alle inneren Angelegenheiten ihrer Provinzen mit Zurathziehung ihrer resp. Divane nach Belieben verwalten, ohne sich jedoch irgend einen Eingriff in die Rechte erlauben

zu dürfen, welche durch die Verträge oder die Hattischeriffe beiden Ländern garantirt sind, und sollen dieselben in ihrer innern Verwaltung durch keinen jenen Rechten zuwiderlaufenden Befehl gestört werden.

Die hohe Pforte verspricht und verpflichtet sich, gewissenhaft darüber zu wachen, daß die der Moldau und Wallachei bewilligten Privilegien auf keine Weise durch ihre benachbarten Befehlshaber verletzt werden; keine Einnischung der letzteren in die Angelegenheiten beider Provinzen zu gestatten, und jeden Einfall der Bewohner des rechten Donau-Ufers auf das Walachische oder Moldauische Gebiet zu verhindern. Als integrierender Theil dieses Gebiets sollen alle näher nach dem linken Donau-Ufer zu gelegenen Inseln betrachtet werden, und der Thalweg (chenal) dieses Flusses, von dessen Eintritt in die Ottomannischen Staaten bis zu dessen Zusammenflusse mit dem Pruth, wird die Grenze beider Fürstenthümer bilden.

Um die Unverletzlichkeit des Moldauischen und Walachischen Gebietes noch sicherer zu stellen, macht sich die hohe Pforte anheischig, auf dem linken Donau-Ufer keinen besetzten Punkt zu behalten, noch irgend eine Niederlassung ihrer Muselmännischen Unterthanen daselbst zu gestatten. In Gemäßheit dessen ist unwiderruflich festgesetzt worden, daß auf diesem ganzen Ufer, in der großen und kleinen Wallachei, wie auch in der Moldau, kein Mahomedaner jemals sein Domicil wird haben dürfen, und daß daselbst nur die mit Firmanen versehenen Kaufleute zugelassen werden sollen, welche sich einstellen dürften, um für eigene Rechnung die für die Consumtion von Konstantinopel nöthigen Artikel oder andere Gegenstände in den Fürstenthümern zu kaufen.

Die am linken Donau-Ufer gelegenen Türkischen Städte sollen, so wie auch deren Gebiete (Raja's), der Wallachei restituirt werden, um hinführo diesem Fürstenthume einverleibt zu bleiben, und die früher an diesem Ufer bestandenene Festungswerke dürfen niemals hergestellt werden. Die Muselmänner, welche entweder in den gedachten Städten oder auf jedem andern Punkte des linken Donau-Ufers Grund-Eigenthum besitzen, aus dessen Besitze sie keine Privatpersonen verdrängt haben (non usurpes sur des particuliers), sollen angehalten seyn, dasselbe binnen 18 Monaten an Eingeborne zu verkaufen.

Da die Regierung beider Fürstenthümer aller

Privilegien einer unabhängigen innern Verwaltung theilhaftig ist, wird dieselbe nach Gutdünken Gesundheits = Cordons ziehen und Quarantainen an der Donau entlang und überall anderswo im Lande, wo es nöthig seyn dürfte, anlegen können, ohne daß die daselbst eintreffenden Fremden, sowohl Muselmänner als Christen, sich der genauen Beobachtung der Gesundheits = Reglements überheben dürften. Zur Verhütung des Quarantaine = Dienstes, wie auch, um über die Sicherheit der Grenzen, die Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Städten und auf dem Lande, und die Vollziehung der Gesetze und Verfügungen zu wachen, wird die Regierung jedes Fürstenthumes die zum Behufe dieser verschiedenen Functionen nothwendig erforderliche Anzahl von Garden unterhalten dürfen. Die Anzahl und der Unterhalt dieser Miliz soll von den Hospodaren in Uebereinkunft mit ihren resp. Divanen, auf der Grundlage vorgängiger Beispiele bestimmt werden. — Die hohe Pforte, von dem ernstlichen Verlangen beseelt, beiden Fürstenthümern alle diejenige Wohlfahrt zu verschaffen, deren sie genießen können, u. von den Mißbräuchen und Bedrückungen unterrichtet, welche in denselben bei Anlaß der verschiedenen, für den Verbrauch von Konstantinopel, die Verproviantirung der an der Donau belegenen Festungen und die Bedürfnisse des Arsenal's verlangten Lieferungen, begangen worden, entsagt auf die vollständigste und unbedingteste Weise ihrem Rechte in dieser Hinsicht. Demgemäß sollen die Moldau und Wallachei für alle Zeiten der Lieferungen von Getreide und andern Lebensmitteln, von Heerden und Bauholz, die sie früher zu leisten verpflichtet waren, enthoben seyn. Desgleichen sollen von diesen Provinzen in keinem Falle Arbeiter für die Befestigungs = Arbeiten, noch sonst ein Frohn = Dienst irgend einer Art gefordert werden dürfen. Um jedoch den Großherrlichen Schatz für die Verluste zu entschädigen, welche diese gänzliche Entsagung auf ihre Rechte demselben zu Wege bringen dürfte, werden die Moldau und die Wallachei, abgesehen von dem jährlichen Tribute, welchen die beiden Fürstenthümer der hohen Pforte unter den Benennungen Kharadsch, Jdiye und Nakiabiye (in Gemäßheit des Inhalts der Hatticheriffe von 1802) entrichten müssen, ein jedes der hohen Pforte jährlich zum Behufe der Entschädigung eine Geldsumme zahlen, deren Betrag späterhin durch gemeinsame Uebereinkunft bestimmt werden soll. Ferner bei jeder Ernennung der Hospodare, durch Todes=

fall, Entsagung, oder Absetzung jener Würdenträger, soll das in solchem Falle befindliche Fürstenthum gehalten seyn, der hohen Pforte eine Summe zu entrichten, welche dem jährlichen Tribute der Provinz, wie derselbe durch die Hatticheriffe bestimmt worden, gleichkommen wird. Diese Summen ausgenommen, soll von dem Lande, noch von den Hospodaren kein anderer Tribut, Gesäß oder Geschenk unter irgend einem Vorwande gefordert werden dürfen.

In Folge der Abschaffung der oben specificirten Lieferungen, werden die Bewohner der Fürstenthümer eine vollkommene Handelsfreiheit für alle Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie genießen (welche durch die Separat = Akte der Convention von Usterman stipulirt ist), ohne irgend eine Beschränkung, außer denjenigen, welche die Hospodare in Uebereinstimmung mit ihren resp. Divanen einzuführen nöthig erachten dürften, um die Verproviantirung des Landes zu sichern. Sie sollen die Donau mit ihren eigenen Fahrzeugen, mit Pässen von Seiten ihrer Regierung versehen, frei beschifsen, und sich zu Handelszwecken nach andern Städten oder Häfen der hohen Pforte begeben dürfen, ohne von den Einnehmern des Kharadsch belästigt zu werden, oder irgend einer andern Bedrückung ausgesetzt zu seyn.

Nachdem überdies die hohe Pforte alle die Unfälle berücksichtigt, welche die Moldau und Wallachei ertragen mußten, und durch ein besonderes Gefühl der Menschlichkeit bewogen, willigt sie ein, die Bewohner jener Provinzen für den Zeitraum von zwei Jahren, von dem Tage der gänzlichen Räumung der Fürstenthümer durch die Russischen Truppen angerechnet, von der Entrichtung der jährlich ihrem Schatze zu zahlenden Steuer zu entheben.

Endlich macht die hohe Pforte, von dem Wunsch beseelt, auf jede Weise die künftige Wohlfahrt der beiden Fürstenthümer sicher zu stellen, sich förmlich anheischig, die administrativen Verfügungen zu bestätigen, welche während der Besetzung dieser beiden Provinzen durch die Heere des Russischen Hofes, in Gemäßheit der in den Versammlungen der vorzüglichsten Bewohner des Landes geäußerten Wünsche abgefaßt worden, und welche hinfüro der innern Verwaltung beider Provinzen zur Grundlage dienen sollen: wohl verstanden, in sofern gedachte Verfügungen den Souveränitätsrechten der hohen Pforte keinen Eintrag thun dürfen.

Aus diesem Grunde haben wir unterzeichnete Be-

vollmächtigte Sr. Maj. des Kaisers und Pabstschah aller Reußen, in Uebereinstimmung mit den Bevollmächtigten der hohen Ottomannischen Pforte, hinsichtlich der Moldau und Wallachei, obige Punkte festgesetzt und regulirt, welche eine Folge des Art. V. des zwischens uns und den Ottomannischen Bevollmächtigten zu Adrianopel abgeschlossenen Friedens-Traktats sind. In Gemäßheit dessen, ist gegenwärtige Separat=akte abgefaßt, mit unsern Siegeln und Unterschriften versehen und den Bevollmächtigten der hohen Pforte eingehändigt worden.

So geschehen zu Adrianopel den 2. (14.) September 1829.

(L. S.) Graf Alexis Orlov.

(L. S.) Graf J. v. Pahlen.

In der Urschrift bestätigt durch den

Grafen Diebitsch-Sabalkanski,
Oberbefehlshaber der zweiten Armee.

Z u r k e i.

Die Allgemeine Zeitung giebt im neuesten Blatte Nachstehendes:

Von der Serbischen Gränze den 1. Oktober. Die meisten Griechischen und Israelitischen Handelshäuser haben zum Ankauf von Dukaten Aufträge gegeben, um sie der Türkischen Regierung zur Zahlung der Kriegskontribution anbieten zu können. Die Geschäfte gewinnen seit dem geschlossenen Frieden wieder Leben; ein bedeutender Handelszweig sind Waffen und Kriegsmunition geworden, welche die Kaufleute jetzt, wo diese Artikel sehr im Preise gesunken sind, an sich kaufen, indem sie hoffen, daß dieselben in einiger Zeit sich wieder auf ihren wahren Werth heben werden.

(Aus dem Oestreichischen Beobachter.)

Der Courier de Smyrne vom 13. September enthält folgenden Artikel: „Der Courier d'Orient (welcher bekanntlich zu Aegina erscheint), giebt in seinem Blatte vom 23. August einen Artikel, welchem zufolge die Rückkehr des Französischen Admirals, Herrn Rosamel, hieher (nach Smyrna), durch die ihm angeblich in Nauplia zugekommene Nachricht veranlaßt worden sei, „daß der Türkische Pöbel von Smyrna die größten Excesse gegen die Christlichen Bewohner dieser

Stadt verübt habe.“ — Ohne der Redlichkeit des Redakteurs dieses Journals, der ohne Zweifel irrig berichtet worden ist, im Mindesten zu nahe treten zu wollen, müssen wir bemerken, daß seit acht Jahren dieses Spiel mit Verbreitung beunruhigender Nachrichten über die Lage von Smyrna, und mit Verläumdungen über die Grausamkeit des Türkischen Pöbels gegen die Christen getrieben wird; daß seit acht Jahren jede dieser, zu Tausenden ausgepregten Nachrichten, Lügen gestraft worden ist, und daß es endlich einmal Zeit wäre, auf eine faktisch Verzicht zu leisten, welche alle diejenigen in Europa, die mit dieser Stadt in Familien- oder Handels-Verbindungen stehen, ängstigen muß. Warum bringt man übrigens bis zum Ekel immer wieder jene romantische Antithese zwischen dem Türkischen Pöbel und den Christen auf Tapet, während die Erfahrung so vieler Jahre gezeigt hat, daß die Christen in der Mitte der Türken, nicht als verfolgte Märtyrer, sondern als ruhige und geachtete Gäste wohnen, um deren Religion sich die Toleranz der Herren des Landes wenig kümmert? Müssen wir denn unserer Seite ohne Unterlaß wiederholen, daß es keine Stadt in Europa giebt, wo die Einwohner jeder Religion und jeden Standes eine größere Sicherheit genießen, als in Smyrna, und daß in diesem Augenblicke die Franken, die Armenier und die Griechen vollkommen ruhig auf dem Lande in der Umgegend von Smyrna wohnen, und bei Tag und Nacht hin- und hergehen, ohne daß es Jemanden auch nur befielle, daß ihm etwas Widriges begegnen könnte. — Den Herrn Admiral Rosamel, unter dessen Autorität man dieses falsche Gerücht zu stellen suchte, hat es ohne Zweifel sehr befremden müssen, daß man die Offiziere, welche beauftragt sind, ihn in seiner Abwesenheit von den hiesigen Vorgängen zu benachrichtigen, für fähig halten konnte, ihn mit derlei Märchen zu bedienen. Er ist früher nach Smyrna zurückgekehrt, als er beabsichtigt hatte, weil er bei Annäherung des Kriegs-Schauplatzes gegen Konstantinopel seine Gegenwart an Ort und Stelle für nöthig hielt, wo er sich in den Stand gesetzt sieht, Nachrichten zu erhalten und sie seiner Regierung zu übermachen, und zu gleicher Zeit für die Französischen Interessen zu wachen.“

(Mit zwei Beilagen.)

Z ü r k e i.

Konstantinopel den 25. Septbr. (Aus dem Oestreich. Beobachter.) Obwohl der am 14. d. M. in Adrianopel unterzeichnete Friede mit Rußland noch nicht öffentlich kund gemacht worden ist, und die Ratifikationen desselben eben erst in der Ausfertigung begriffen sind, so deuten doch alle Maßregeln der Regierung auf Vollziehung des Friedens und Ausöhnung mit dem Feinde.

Die vor einigen Wochen angefangenen Befestigungs-Arbeiten bei Bujuk-Tschekmedsche und Kutschuk-Tschekmedsche sind nunmehr vollkommen eingestellt, und die Arbeiter entlassen worden. Die an diesen beiden Punkten aufgestellten Truppen-Abtheilungen sind wenig zahlreich, der größte Theil der regulären Truppen ist in dem Lager von Ramitschiflik und in den beiden Kasernen, die dasselbe begränzen, versammelt, wo in Gegenwart des Sultans häufige Uebungen vorgenommen werden. Die letzten Türkischen Vorposten auf der Straße von Adrianopel befinden sich zwischen Tschorlu und Silyria, an welchem letztern Orte ein Corps von 2000 Mann die Avantgarde bildet. Rodosto war stets von den Türken besetzt geblieben, dagegen ist eine Abtheilung von 1500 Mann Russischer Truppen in Enos eingerückt, von wo die Verbindung zwischen dem Hauptquartier und der Russischen Flotte unter Admiral Heyden, welche, 18 Segel stark, in der Nähe von Tenedos kreuzt, unterhalten wird. Westlich von Adrianopel, auf der Straße nach Philippopel, erstrecken sich die Russischen Posten nur bis Mustapha-Pascha-Palanka, 6 Meilen von jener Stadt. Zwischen Philippopel und Sophia hatte das von der Donau herbeigezogene Aemee-Corps des Pascha von Scutari Position genommen. Bei Schumla sind noch kurz vor Unterzeichnung des Friedens, in den ersten Tagen des Septembers, ziemlich hartnäckige Gefechte geliefert worden, aber nunmehr ist auch dort Waffenruhe eingetreten. Der Großwesir befindet sich fortwährend in diesem Plage, wo auch Hussein-Pascha aus Rußland eingetroffen ist.

Von dem Kriegsschauplatz in Asien verläutet schon seit längerer Zeit nichts mehr, doch dürften die Feindseligkeiten daselbst noch nicht eingestellt seyn, da der als Ueberbringer der Friedens-Nachricht da-

hin bestimmte Russische Oberst, Hr. v. Duhamel, der vor mehreren Tagen aus Adrianopel hier eingetroffen ist, noch immer die Hauptstadt nicht verlassen hat, und die Absendung des Ratifikations-Instrumentes nach Adrianopel abwartet, um nach Erzerum abzugehen.

Als eine erste Wirkung des abgeschlossenen Friedens sind die hier theils im Bagno, theils auf der Insel Halki befindlichen Russischen Kriegsgefangenen, ungefähr 1200 an der Zahl, in Freiheit gesetzt worden; sie werden unverzüglich auf Oestreichischen und Sardin. Schiffen nach Burgas und Sizebol oder nach Odessa geschickt werden. Die Mannschaft und die Offiziere der Russischen Fregatte Raphael, welche im Laufe dieses Feldzuges in die Gewalt der Türken fiel, waren schon früher freigelassen und nach Burgas geführt worden, wo der Commandant dieses Schiffes vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollte.

Nun beginnen auch Handel und Schifffahrt wieder lebhafter zu werden; da die Pforte erklärt hat, sogleich nach Ausfertigung der Ratifikationen des Friedens die Germane für das Schwarze Meer ausfolgen zu lassen, so bereitet sich eine große Anzahl Schiffe aller Nationen, mit dem ersten günstigen Winde dahin unter Segel zu gehen, um noch vor Eintritt der übeln Jahreszeit ihre Fahrten beendigen zu können.

Was jedoch in diesem Augenblicke am meisten die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftigt, ist die Absendung einer außerordentlichen Botschaft nach St. Petersburg. Diese Botschaft, an deren Spitze der bekannte Halil-Pascha (Adoptiv-Sohn des Seraskiers Chosrew-Pascha), Oberbefehlshaber der regulären Truppen, mit einem sehr zahlreichen und glänzenden Gefolge, gestellt ist, soll, so bald als möglich, über Odessa, nach ihrer Bestimmung abgehen. Als Botschafts-Rath begleitet diese Mission der ehemalige Ceremonienmeister, später Defterdar im Lager, Nedschib-Efendi, und mehrere durch ihre persönlichen Eigenschaften und Sprachkenntnisse ausgezeichnete Offiziere sind ihr als Botschafts-Cavaliers beigegeben. Am 22. d. M. sind Halil-Pascha und Nedschib-Efendi, in Gegenwart des Kaimakam-Pascha und des Ministeriums, mit

Herwan-Manteln, als Zeichen ihrer neuen Würde, bekleidet worden.

Am demselben Tage schiffte sich der Königl. Niederländische Botschafter, Baron van Zuylen, auf einem Kriegsbrigg seiner Regierung nach den Dardanellen ein, um über Malta und Toulon, mit Urlaub nach Holland zurückzukehren. Während der Abwesenheit desselben wird der Chevalier Testa, als Geschäftsträger, so wie früher hier accreditirt bleiben.

Ein zu Konstantinopel eingelaufenes Schreiben aus Aleppo vom 15. August meldet: „Bekanntlich hat die Pforte vor einiger Zeit in mehrere, auch entlegene, Provinzen des Reiches Commissäre abgehen lassen, um die Entrichtung verschiedener, zu Bestreitung der Kriegskosten erforderlichen, außerordentlichen Steuern und Abgaben zu befördern und zu beschleunigen. Naim-Bei war mit dem Range eines Kapidschi-Baschi Anfangs Juli in obgedachter Eigenschaft nach Aleppo abgesendet worden, hatte aber bei den hiesigen Einwohnern so wenig Geneigtheit zu Entrichtung dieser Abgaben gefunden, daß er zu gewaltsamen Mitteln zu greifen sich gezwungen und berechtigt glaubte. Naim-Bei war vermuthlich mit der bei manchem früheren Anlaß bewiesenen Widerspenstigkeit eines Theiles der Bewohner von Aleppo zu wenig vertraut, oder glaubte sich seiner Macht und seines Ansehens zu sicher; blühte aber diese Anklage nur allzubald mit dem Leben. — Schon am 31. Juli durchstreifte eine bewaffnete Rote junger und verwegener Mißvergnügter die Stadt, zwang den Kadi, ihr in die Wohnung Naim-Beis zu folgen und diesen Letzteren aufzufordern, sich zu dem Stadt-Gouverneur zu verfügen. Furchtsam gehorchte der Kadi, und erschreckt leistete Naim-Bei der Aufforderung Folge; kaum zehn Schritte von seinem Hause entfernt, wurde er von den Auführern angefallen, vom Pferde gerissen und mit Stockschlägen ermordet. Die Meuterer stürzten, nachdem der erschrockene Kadi sich in seine eigene Behausung geflüchtet hatte, Naim-Beis Wohnung, verschonten selbst dessen Frauengemach nicht, und zogen mit reicher Beute von dannen. — Die durch diese Gräuelszene bestürzten und für Leben, Habe und Gut zitternden Einwohner verdanken ihre Sicherheit und die baldige Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung einzig und allein der Unererschrockenheit und dem Muth des Gouverneurs Ali-Bei, welcher, seiner bei jeder Ge-

legenheit bewiesenen Geistesgegenwart und Charakterstärke treu, augenblicklich die Honoratioren und Notablen der Stadt versammelte, und mit ihnen über die Mittel, der Meuterer sowohl, als der geraubten Güter und Avarial-Gelder habhaft zu werden, berathschlugte. Fünf Tage verstrichen in Unterhandlungen ohne den mindesten Erfolg; vielmehr wurde die Wuth der Auführer immer noch mehr gesteigert; sie rannten durch die Straßen, zwangen Alt und Jung, sich zu bewaffnen, um den Gouverneur anzugreifen und zu verjagen. Dieser, wohl einsehend, daß sein Truppen-Corps zur Bezähmung der Rebellen zu schwach sei, suchte sich mit vieler Geschicklichkeit und in aller Stille, ohne daß die Rebellen sich dessen versahen, der Gesinnungen des besseren Theiles der Einwohner, die von den Meuterern nur mit Gewalt zum Aufbruch fortgerissen worden waren, zu versichern, sie auf seine Seite zu ziehen, und sich folchergestalt eine Partei zu schaffen, mit welcher er am 5. August Morgens die Meuterer, auf ein verabredetes Signal, anzugreifen beschloß. — Eine lebhafte Kanonade begann; nur mit schwachem Glintenseuer ward sie erwidert; bald sahen sich die Rebellen allein auf dem Kampfplatze; ihre Auführer suchten ihr Heil in der Flucht; der irregeleitete Pöbel zerstreute sich. Ali-Bei verfolgte mit seinen Truppen und einem Theile der bewaffneten Bürger die fliehenden Häupter der Rebellen. In der Stadt herrscht wieder die vollkommenste Ruhe, und Einheimische sowohl als Fremde widmen sich, durch einen Aufruf des Gouverneurs ermuntert, ihren gewöhnlichen Beschäftigungen.“

Deutschland.

Frankfurt den 14. Oktober. Se. K. H. der Prinz Albrecht von Preußen ist unter dem Namen eines Grafen von Ravensberg hier angekommen und im „Hotel de Russie“ abgestiegen. Im Gefolge Sr. Königl. Hoheit befindet sich der Obrist Baron von Stockhausen, der Kapitain Graf von Schliesen und der Premier-Lieutenant Baron von Stockhausen.

Italien.

Rom den 3. Oktober. Am 30. v. M. sind FF. MM. der König und Königin von Neapel nebst ihrer Prinzessin Tochter, der künftigen Königin von Spanien, von Neapel abgereist. Die hohen Reisenden trafen an demselben Abend in Gasta ein.

übernachteten am folgenden Tage in Velletri, und trafen gestern in Albano ein, bis wohin ihnen der päpstl. Kammerherr de Simone entgegengeerist war. Gestern Nachmittag erfolgte der Einzug J. J. M. in Rom, woselbst sie den Palast des Herzogs von Lucca bezogen. Der Staatssekret. Cardinal Albani stattete ihnen sogleich einen Besuch ab, und viele Personen von Rang machten ihnen ihre Aufwartung.

Frankreich.

Paris den 13. Oktbr. Der vorgestrige Moniteur enthält einen Bericht, womit der Kriegs-Minister Sr. Maj. dem Könige eine Verordnung wegen Erhöhung der Militär-Pensionen vorgelegt hat. Dieser von Sr. Maj. dem Könige genehmigten Verordnung, ist ein Pensions-Tarif angehängt, wonach von dem Tage der Bekanntmachung (10. Oktober) an, nach mindestens 30-jährigen effektiven Diensten, der General-Lieutenant 4000 Fr., der General-Major 3000 Fr., der Oberst 2400 Fr., der Oberstlieutenant 1800 Fr., der Bataillons- und Eskadrons-Chef, so wie der Major 1500 Fr., der Hauptmann und Rittmeister 1200 Fr., der Lieutenant 800 Fr., der Seconde-Lieutenant 600 Fr., der Sergeant 250 Fr., der Korporal 220 Fr. und der Gemeine 200 Fr.; und bei einer 50-jährigen Dienstzeit der General-Lieutenant 6000 Fr., der General-Major 4000 Fr., der Oberst 3000 Fr., der Oberst-Lieutenant 2400 Fr., der Bataillons- und Eskadrons-Chef so wie der Major 2000 Fr., der Hauptmann 1600 Fr., der Lieutenant 1200 Fr., der Seconde-Lieutenant 1000 Fr., der Sergeant 400 Fr., der Korporal 340 Fr. und der Gemeine 300 Fr. an Pension erhalten sollen. Der General-Revüe-Inspektor steht auf gleicher Stufe mit dem General-Lieutenant, der Revüe-Inspektor und der Militär-Intendant mit dem Generalmajor.

Der Kardinal und Groß-Almosenier Christ von Croi, welcher nach beendigter Papstwahl noch eine Zeit lang in Rom verweilte, und demnächst eine Reise in verschiedenen Theilen Italiens machte, ist vor einigen Tagen wieder hier eingetroffen.

Der Cour. fr. enthält: „Die Nachricht von der Wiedereinreihung einer großen Anzahl von Offizieren, die seit einigen Jahren außer Dienst gewesen, scheint vollkommen begründet. Durch diese Maasregel wurden viele alte Offiziere, die unter dem vorigen Ministerium decimirt geworden, ihren Rang bei der Armee wieder einnehmen.“

Die Gazette de Cult. sagt: „Die Jesuiten haben

einen kleinen Sieg davongetragen. Herr Abbé Vuffon, der sich des Vergehens schuldig gemacht, unter Hrn. Gentrier gedient zu haben, ward seiner Stelle als Generalsekretair unter dem Vorwande, daß er unnütz geworden, entsezt. Das Publikum wird diese Absezung mit Schmerz vernehmen, wenn es erfährt, daß Hr. Abbé Vuffon, der Geheimsekretair des Hrn. Larin, sein Nachfolger geworden ist.“

Der Constitutionnel meldet aus Smyrna vom 16. September: „Das Linien-Schiff Orient, Admiral Rosamel, ist mit dem Breslau, der Fregatte Fleur de Lys, der Eglé, Coiret und anderen Schiffen von hier nach den Dardanellen abgesezt. Die Abfahrt soll durch eine Depesche des Französischen Vorschafers, mit der Anzeige, daß sich Schwierigkeiten bei Abschließung des Friedens erheben, und daß der Admiral sich deshalb mit seiner Schiffsabtheilung nach den Dardanellen begeben möchte, veranlaßt worden seyn. Hier ist nur die Brigg Alcione, von dem tapfern Dubordieu befehligt, zur Bewachung der Station von Smyrna während der Abwesenheit der Schiffsabtheilung des Admirals Rosamel zurückgeblieben.“

Mehrere Pariser Journale erzählen, auf den Gläubigen von Briefen aus Brüssel, Sir Hudson Lowe, der vormalige Gouverneur von St. Helena, habe unter großen Leiden und furchtbaren Zuckungen geendet. Seit der allgemeinen Abneigung, die ihm wegen seines Verfahrens gegen Napoleon zu Theil geworden, habe Sir Hudson Lowe sich in die tiefste Dunkelheit zurückgezogen, und die Englische Regierung habe dadurch, daß sie ihm kein öffentliches Amt mehr anvertraute, das Gehässige seines Betragens zu mißbilligen geschienen.

Der Graf von Rayneval ist zum Französischen Vorschaffer in Wien, und der Marquis von Gabriac zum Vorschaffer für die Schweiz ernannt worden.

Am 11. d. gab der Russische Vorschaffer, Graf Pozzo di Borgo, zur Feier der Unterzeichnung des Friedens zwischen Rußland und der Türkei, ein großes diplomatisches Diner, dem das diplomatische Korps und die Minister Frankreichs beiwohnten. Abends war das Gesandtschaftshotel erleuchtet.

Im Aviso heißt es: „Zu Toulon ist der Befehl eingetroffen, drei neue Bombarden auszurüsten. Seit langer Zeit geht in diesem Hafen das Gerücht, nächstes Frühjahr werde eine Expedition gegen Algier erfolgen.“

Zu Auxerre hat ein eben so schreckliches als son-

verbares Ereigniß statt gefunden. Am 5. Okt. kam daselbst ein großer und höchst onständig gekleideter Mann in einem Wagen an, überfiel ein junges Mädchen, das am Eingange eines Ladens stand, stieß es mit einem Dolche nieder und ergriff eiligst die Flucht. Man versichert, eine ähnliche That sei zu Beaune vorgefallen.

Hr. Audin hat eine höchst interessante, aus den Quellen bearbeitete „Geschichte der St. Bartholomäusnacht“ herausgegeben, eine wahre Bereicherung der historischen Literatur.

Herr Royer-Collard ist von seiner Reise seit einigen Tagen wieder hierher zurückgekehrt.

Aus Calais schreibt man, daß dort die ganze umliegende Gegend, in Folge der unaufhörlichen Regengüsse, unter Wasser stehe. Das noch nicht eingebrachte Getreide ist gänzlich verloren, oder doch so verdorben, daß es weder zum Vermahlen, noch zur Aussaat zu gebrauchen seyn wird.

In der Gegend von Nancy ist schon am 8. d. Mts. Schnee gefallen.

Herr von Laferronnays hatte Bedenkllichkeiten gehabt, den von seinem Freunde, Herrn von Chateaubriand, niedergelegten Posten eines Botschafters beim päpstl. Stuhle anzunehmen, ist aber von diesem selbst in einem sehr gemüthvollen Schreiben schon unter dem 16. v. Mts. dazu aufgefordert worden. „Man hat, schreibt Hr. v. Ch., mir die Stelle nicht genommen; ich habe sie freiwillig niedergelegt, Ihre Delikatesse kann gänzlich beruhigt seyn. Gehen sie nach Rom, so habe ich wenigstens einen Freund zum Nachfolger.... Vielleicht komme ich eines Tages, unter Ihrem Schutz, nach Rom zurück, nicht als einer jener gestürzten Mächtigen, die sich dorthin zurückziehen, denn ich bin kein Mächtiger, aber als ein Pilger, der dort Trost sucht.“

Spanien.

Madrid den 1. Oktbr. Es herrschen jetzt viele Krankheiten in unserer Stadt. Bereits sind fünf Staatsräthe und vier Prälaten gestorben, nämlich die Erzbischöfe von Cuba und von Burgoz, und die Bischöfe von Pampeluna und Ceuta. — In der Provinz Murcia haben die Erdbeben wieder begonnen. In dem Dorfe Torrevieja sind in der vorigen Woche nicht weniger als fünfzig Erderschütterungen gefühlt worden.

Portugal.

Lissabon den 26. Septbr. Gestern Abend ist ein aus England kommendes Packetboot und eine

Fregatte von derselben Flagge in den Lajo eingelaufen; letztere hat den Englischen General-Consul am Bord, der künftig hier residiren wird. Gestern ist das Urtheil der Commission von Porto über die in die Revolution vom 16. Mai v. J. verwickelten Individuen hier eingegangen. Die Hauptschuldigen sind zur Todesstrafe, Degradation und Confiscation ihrer Güter verurtheilt; unter ihnen bemerkt man: Den Marquis von Palmella, den Grafen von Villafior, den Grafen Emmanuel von Sampaio, den Grafen von Taipa, den Baron von Renduffe, die Generale Azavedo und Stubbs, den Obersten Candido Xavier, Emmanuel da Camara u. s. w. Zwei minorenné Söhne des Marquis von Palmella sind für immer aus Portugal verbannt. Mehrere Offiziere verschiedener Grade sind abgesetzt worden. — Durch ein an den Straßenecken angeschlagenes Edikt wird verboten, religiöse Bilder gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen auf Tischen zu verkaufen; jene Bilder sollen künftig abgesondert auf kleinen Altären zum Verkauf ausgelegt werden. Für die Uebertretung ist das erstemal 10,000 Reis, das zweitemal 20,000 als Strafe festgesetzt. Als Don Miguel am 22. d. M. im Palast von Bemposta Audienz ertheilte, fand sich auch der Graf Anton Sampaio, Bruder des zum Tode verurtheilten, ein, entfernte sich jedoch sogleich, als ihm der dienstthuende Kammerherr, Graf von Belmonte, einige Worte ins Ohr gesagt hatte.“

Großbritannien.

London den 10. Oktober. Das Kommando des ersten Leibgarde-Regiments war, wie ein Morgenblatt versichert, nach dem Tode des Grafen von Harrington, dem Herzoge von Cumberland angeboten worden.

Auch der Sun und das Morning-Chronicle äußern sich mißbilligend über die Russischen Friedensbedingungen.

Der Courier versichert, die in einigen deutschen Blättern enthaltenen Angaben über die von dem Sultan anbefohlenen Hinrichtungen seien nicht der Wahrheit gemäß, und letztere in geringer Anzahl vorgefallen. Hätten die Verschwornen gesiegt, so würden sie nicht ermangelt haben, den Sultan zu erwürgen. Dieser befand sich mithin gegen sie im Zustand der gesetzlichen und naturgemäßen Nothwehr.

Zu Veracruz war das Gerücht verbreitet, der Kommodore Porter sei zu Mexiko verhaftet worden. Auch mit dem Nordamerikanischen Gesandten, Hrn.

Poinsett, war man in letzterer Stadt sehr unzufrieden, und beschuldigte ihn, er habe sich zu sehr in die politischen Streitigkeiten der Regierung gemengt.

Der Cour'er theilt die zwischen Sir Codrington und der Admiralität statt gefundene Korrespondenz mit. Sie umfaßt vier volle Spalten.

S c h w e d e n.

Stockholm den 9. Oktbr. Vorigen Sonntag begaben sich F. M. der König und die Königin nach Drottningholm, und nahmen bei F. K. H. dem Kronprinzen und der Kronprinzessin das Mittagseßmahl ein. Auf der Rückreise zur Hauptstadt empfanden Se. Maj. einige Fieber-Anfälle, welche während der Nacht zunahmen, und von Erbrechen begleitet waren. Am Montage trat zwar ein ruhigerer Zustand ein, aber seitdem sind Se. Maj. von einem Wechselfieber befallen und gezwungen, das Bett zu hüten. Zur Verabreichung des Publikums sind gestern und heute in der amtlichen Zeitung zwei Bülletins über das Befinden des Königs erschienen. Dem heutigen, um 7 Uhr Abends bekannt gemachten zufolge, war der Zustand des Durchl. Kranken, zur Freude aller Bewohner der Residenz, weit beruhigender, denn Se. Maj. hatten kein Fieber gehabt. — Die Reichsstände haben sich mittelst einer gemeinschaftlichen Deputation nach dem Befinden des Königs erkundigen lassen. — F. K. H. der Kronprinz und die Kronprinzessin haben Drottningholm verlassen, und sich in die hiesige Winter-Residenz begeben.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Am 10. d. Mts. starb zu Köpenick nach langen Leiden an den Folgen mehrerer, in dem Kriege von 1813 erhaltenen Kopfwunden, der Königl. Preuß. General-Major a. D., Graf Franz Blücher von Wahlstatt, ältester Sohn des verewigten Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstatt.

Das Cotta'sche Taschenbuch für Damen enthält ein Gedicht des Königs von Baiern an Nikolaus (den Volksbesieger) den Kaiser aller Reußen.

In den Tagen des 8. und 9. Oktobers hat es an mehreren Orten im südlichen Deutschland, zu Freiburg (im Breisgau) zu München u. geschneit. — Reisende, welche in den Tagen zwischen dem 5.

und 10. d. M. aus Böhmen in Wien angekommen sind, haben auf der Straße zwischen Jglau und Znam Schnee gefunden.

Im letzten Blatte der Sun steht folgende originale Anzeige: „Wenn der junge muntere Jgländer, den sein allzu zärtliches Herz neulich verlockte, aus der B — straße die Mutter von zehn Kindern zu entführen, so gefällig seyn wollte, des Ehemannes Uhr und Petschaft, die er im Drange des Augenblicks in die unrechte Tasche steckte, zurückzusenden, so soll er für seine Mühe schónstens bezahlt seyn, und keine weitere Nachfrage wird dann wegen des Geldes geschehen, welches er geborgt hat, um durchzugehen.“

Eine róthlich-braune Farbe, die jetzt in Paris zu Weinkleidern Mode ist, wird Balkanbraun genannt.

(Zur Nachahmung.) Die neuen sogenannten Theaterhäubchen in den Pariser Theatern sind einmal eine Mode, welche ganz Europa nachmachen sollte. Eine liebliche Schauspielerin hat sie in Schwung gebracht, indem sie in einem Lustspiel Scribes zu sagen hatte: „Gestern war ich in der Oper, um jedoch die Personen, welche hinter mir saßen, nicht zu geniren, wählte ich die kleine Häubchen der Mad. Minette,“ (die berühmteste Púshändlerin in Paris.) Lärmender Beifall begleitete diese Worte, und des andern Tages sah man die Damen im Theater alle mit Hauben à la Minette.

Mehlgehalt der Kartoffeln.

Der Mehlgehalt der Kartoffeln ist, nach Maasgabe der Zeit, sehr verschieden. 240 Pfund Kartoffeln enthalten im August nur gegen 25, und im November bis 45 Pfd. Mehl. Dieser Gehalt bleibt ihnen bis zum März. Da tritt der Keimtrieb ein, und der Mehlstoff mindert sich mit jedem Tage dermaßen, daß im Mai kaum noch 20 Pfund aus gleicher Quantität zu erzielen wären.

Paganini zu Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Mit den Griechen ging das Schauspiel für eine Zeitlang unter, und wo wir es bei den jüngeren Nationen wieder aufleben sehen in roher Kindlichkeit, ist es überall, sowohl bei den Engländern, Portugiesen, Spaniern, Italienern als bei den Deutschen,

tragi-komischer Art; die unverdorrene erste Kunstanlage der Völker hat ihnen den rechten Weg gezeigt, ihnen vorgehalten, daß Ernst und Laune die Kunst wie das Leben bedingen, und sie sind diesem Winke gefolgt. Wo man Thorbrit und Tieffinn schied, erfand man Masken, die jene repräsentirten. Nachher wurden Pathos und Humor zusammengeschoben, und keiner that dies, wie gesagt, auf eine so bewundernswürdige Weise als Shakspeare; wiewohl auch zu bemerken, daß er die Maske des Narren in den älteren Englischen Schauspielen (z. B. im Roger Bako von Green) in bedeutender Ausbildung vorfand. — Wir haben diese Digression hier machen müssen, um anzuführen, wie die Verbindung des Possenhaften und Ernsten in dem musikalischen Drama ungefähr den nämlichen Weg eingeschlagen hat. In den ältesten Zeiten ebenfalls ausschließliches innerliches Zusammensein beider Elemente, nachher Sonderung der einzelnen in der sogenannten tragi-komischen Oper, und in neuerer Zeit wiederum völlige Scheidung in der Opera seria und buffa. Diese Trennung ist bis auf die einzelnen Instrumente, und bis auf die einzelnen Instrumente, und bis auf die Form übergegangen, die man den für dieselben komponirten Konzerten gegeben, und wobei Andante, Adagio, Scherzo und Allegro als isolirte Theile betrachtet worden. Paganini ist es, der auf der Geige die Gattungen wieder zusammenrückt, ihnen eine artistische Einheit giebt, und den buntesten Humor über Alles, was er spielt, verbreitet. Man glaubt bisweilen, er beabsichtige ein lautes Aufwiegen seiner Zuhörer, sie sind vielleicht auch schon so weit gebracht, da treibt er's, wie Leute die sich schämen, wenn ihnen die Thränen in die Augen kommen: er macht auf einmal einen lustigen Streich, man möchte, wie die Dichter sagen, durch Thränen lachen, und der beklemmende Nebel, der in der Brust gestockt, fliegt aus durch die Ventile seines Humors. Es ist wahr, man kann hierin übertreiben; etwa wie E. L. W. Hoffmann in der poetischen Kunst übertrieben, der uns erst Engel mit Flügeln voll Goldstaub, angethan mit Lilienengewändern und mit Sternen bekrönt, vorführt, und sie dann ganz unerwartet metamorphosirt in kleine Teufelchen mit Schwänzchen und gleißenden Augen. Doch ist der Vogenhumor Paganinis von keiner so absichtlichen Eridbung des zuerst angeregten Gefühls, sein Witz ist nur ein wohlweiser Dämpfer des Schmerzes — wir möchten ihn einen Tiefscheren nennen — und wenn er uns einen Lenz vorgegau-

bert hat, worin muthwillige Waldbäche rauschen, Blumenarom die Luft durchwürzt, Vögel singen und Bäume blühen, so läßt er wohl zuweilen einen kalten Hauch hineinschauern in all diese Seeligkeit, und die Vögel fliegen umher zum Zeichen, daß auch das Schönste sterben muß: aber er ist doch weit entfernt, den Mai zum Winter zu stempeln, und ganz zu zertrümmern in höhnischer Schadenfreude, was er uns so lieb und erquicklich geschenkt hat in seinem geistigen Frühling. Der literarische Pöbel hat diese Seite des Paganinischen Spiels am wenigsten begriffen; und wie Einer von dieser Sorte, der vielleicht einen musikalischen Kant von einem Musikanten nicht zu unterscheiden vermag, deshalb immerfort über Paganinis „Seiltänzersprünge“ schimpft, ist bekannt und verziehen. (Fortsetzung folgt.)

In unserm Verlage sind erschienen, und sowohl bei uns als auch in Commission bei dem Buchdrucker Dunker in Rastatt zu haben:

Haushaltungs-Kalender für das Großherzogthum Posen und die angrenzenden Provinzen, so wie Comtoir-Kalender für das Jahr 1830.

Posen am 24. Oktober 1829.

W. Decker & Comp.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Posen, Bromberg und Gnesen bei E. S. Mittler:

Lindenblatt, Dr. C. W., kleine französische Sprachlehre in vereinfachter Stufenfolge, nebst einer Anzahl von Lesebüchern. Ebdem bei E. S. Handelt. 8. 15 Sgr.

Der Verfasser hat Regel und Übung nach seiner eigenthümlichen Ansicht in genaue Verbindung gebracht. Die jedem Abschnitte folgenden sorgfältig gewählten französischen Lesestücke, welche das Erlernen in der Anwendung enthalten, zeichnen dieses Schulbuch vor allen andern vortheilhaft aus.

Eoeben ist erschienen:

Der vollständige Robinson Crusoe. Neu nach dem Englischen bearbeitet. Mit einem Kärtchen von Robinsons Insel. 2 Bände. — Nebst biograph. Nachrichten über Alexander Selkirk und Daniel Defoe (v. Verf. des Robinsons), und einer Erklärung der am häufigsten vorkommenden Kunstwörter der Schiffs- und Seefahrtskunde. gr. 16. Constanz bei W. Wallis. 1829. Ladenpreis 1 Thlr.

Alle Buchhandlungen sind vom Verleger in den Stand gesetzt, dieses Werk noch bis Ende Oktober d. J. um den Subscriptions-Preis von 22½ Sgr. abgeben zu können, wofür es in Posen, Bromberg und Gnesen bei E. S. Mittler zu haben ist.

Bei E. S. Mittler in Posen, Bromberg und Gnesen ist zu haben:

Hoffmann, Dr. L., erped. Sekret. bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten Königlich Preussischen Staaten. Preis: 1 Rthlr.

Am 1. k. M. um 10 Uhr Vormittags wird der zwölfte Jahrestag der Stiftung der hiesigen Bibelgesellschaft in der evangelischen Kirche auf die gewöhnliche Weise gefeiert werden, auch wird gleichzeitig die Bekanntmachung der Resultate der bisherigen Wirksamkeit des Vereins, so wie die Vertheilung von Bibeln und Neuen Testamenten an Kinder unbemittelter Eltern, auch nach dem Schlusse des Festes die Sammlung von Beiträgen zur Beförderung der Bibelverbreitung an den Kirchthüren Statt finden.

Alle Mitglieder, Wohlthäter und Gönner des Vereins werden zur Theilnahme an dieser Feier ergebenst eingeladen.

Posen den 23. Oktober 1829.

Direktion der Prov. Bibel-Gesellschaft.

Ediktal = Citation.

Auf den Antrag des Königlich Polnischen Generals, Sigismund von Kurnatowski zu Warschau,

werden alle diejenigen, welche auf die Rubr. III. No. 1. auf Pozarowo für die verstorbene Ehegattin des Eigenthümers Adam v. Kurnatowski, Anna Elisabeth geborne v. Unruh, mit 2626 Rthlr. 10 Sgr. oder 15,758 fl. polnisch aus der Grob-Quittung vom 25ten Juni 1777, die auf Veranlassung des Pupillen-Collegiums für vier Kinder derselben am 4ten November 1796 von dem Boguslaw Georg v. Kurnatowski angemeldet und zufolge des Anerkennnisses des Eigenthümers in dem Protokoll vom 18ten April 1796 per Decretum vom 21sten September 1801 eingetragen sind, und die über diese Post sprechenden Dokumente, nämlich die von dem Adam v. Kurnatowski'schen Eheleuten ausgestellte Grob-Quittung vom 25ten Juni 1777, das Anerkennniß-Protokoll vom 18ten April 1796 und der Hypotheken Recognition-Schein vom 21sten Oktober 1801, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Wirkst. Inhaber, oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten, und spätestens im Termine

den 1sten December cur. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Landgerichts-Rath Culemann in unserm Instruktions-Zimmer anzumelden und zu beschleunigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Dokumente präkludirt und letztere für amortisirt werden erklärt werden.

Posen den 18. Juni 1829.

Königl. Preuß. Landgericht.

Ediktal = Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Landgerichts wird die unehelichte Catharina Janowicz, welche sich vor circa 40 Jahren aus ihrem Geburts Orte Kobylin, um sich nach Kalisch in einen Dienst zu begeben, entfernt, und seit dieser Zeit von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, so wie deren zurück gelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer zu dem

am 21sten Januar 1830 Vormittags um 9 Uhr,

vor dem Deputirten Hrn. Landgerichts-Rath Rosquette in unserm Gerichts Lokale anberaumten Termine mit der Anweisung vorgeladen, sich an diesem Tage oder vor demselben persönlich oder schriftlich zu melden, und die weitere Anweisung zu gewärtigen,

widrigenfalls die Catharina Janowicz für todt erklärt, und ihr Vermögen denen, die sich als ihre Erben legitimiren können, ausantwortet werden soll.
Krotoschin den 13. April 1829.

Königl. Preuß. Landgericht.

selben mit Vollmacht und Information zu versehen haben werden.

Fraustadt den 19. Juni 1829.

Königl. Preuß. Landgericht.

Ediktal = Citation.

Nachdem über das sämmtliche Vermögen des Kaufmanns Raphael C o n h e i m hieselbst durch die Verfügung vom heutigen Tage und zwar mit der Mittagsekunde des 27. d. M. der Conkurs eröffnet, so werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiedurch öffentlich aufgefordert, in dem auf den 17ten November c. Vormittags um 8 Uhr

vor dem Deputirten Landgerichtsrath Hrn. Schmidt angesetzten peremptorischen Termin entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzuzeigen, die Dokumente, Briefschaften und sonstigen Beweismittel darüber im Original oder in beglaubter Abschrift vorzulegen, und das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, mit der beigefügten Verwarnung, daß die im Termin ausbleibenden und bis zu demselben ihre Ansprüche nicht anmeldenden Gläubiger mit allen ihren Forderungen an die Masse des Gemeinschuldners ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren wird auferlegt werden.

Hierbei wird jeder Gläubiger angewiesen, zur ferneren Wahrnehmung seiner Gerechtsame und seines Interesses bei dem Conkurs-Prozesse am hiesigen Orte entweder einen Justiz-Kommissarius oder einen andern zulässigen Bevollmächtigten, an den das Gericht sich halten kann, zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu den Akten zu legitimiren, widrigenfalls er bei den vorkommenden Deliberationen und abzufassenden Beschlüssen der übrigen Gläubiger nicht weiter zugezogen, vielmehr angenommen werden wird, daß er sich dem Beschlüsse der übrigen Gläubiger und den Verfügungen des Gerichts lediglich unterwirft. Uebrigens bringen wir denjenigen Gläubigern, welche den Termin in Person wahrzunehmen verhindert werden, oder denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, die hiesigen Justiz-Kommissarien Kaulfuß, Salbach, Douglas und Fiedler als Bevollmächtigte in Vorschlag, von denen sie sich einen zu erwählen und denselben

Ediktal = Citation.

Die Theophila v. Chelmicka modo deren Erben sind aus dem coram Notario et testibus am 20. Juni 1809., mit dem Laurentius v. Kurnatowski geschlossenen Kauf-Kontrakte demselben an rückständigem Kaufgeld 41,891 Gulden pol. schuldig geworden, welche nebst 5 von 100 Zinsen im Hypotheken-Buche des im Gnesener Kreise belegenen Gutes Gurowo für den Laurentius v. Kurnatowski eingetragen stehen, und worüber demselben am 14. März 1820. ein Hypotheken-Recognitions-Schein erteilt.

Dieser Hypotheken-Schein nebst dem gedachten Kauf-Kontrakte sind verloren gegangen.

Auf den Antrag der Cessionarien dieser Summe des Nicolaus v. Szepekowski und des Hauptmanns Messenberg, werden daher die Besitzer dieser Dokumente, deren Erben, Cessionarien, oder wer sonst daran Ansprüche zu haben vermeint, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche in dem auf

den 2ten Dezember cur. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Herrn Landgerichts-Rath Wiedermann in unserm Geschäfts-Locale anberaumten Termine anzuzeigen und zu bescheinigen oder zu gewärtigen, daß sie unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens mit diesen Ansprüchen präcludirt, die fraglichen Dokumente amortisirt und in deren Stelle auf den Antrag des Nicolaus v. Szepekowski und des Hauptmanns Messenberg neue Dokumente werden erteilt werden.

Gnesen, den 20. August 1829.

Königl. Preuß. Landgericht.

Ich wohne jetzt in der Gerberstraße No. 383, nahe der Dominikaner-Kirche.

Posen den 17. Oktober 1829.

D. M ö n n i c h,

Königl. approbirter Zahnarzt.

(2te Beilage.)

Zweite Beilage zu No. 85. der Zeitung des Großherzogthums Posen.
(Vom 24. Oktober 1829.)

Montag als den 26. Oktober c. des Morgens um 9 Uhr sollen, auf hoheren Befehl, vom 6. Ulanen-Regimente neben dem hiesigen Wilhelmsplatze, 17 königliche, zur Aufrangirung bestimmte Dienstpferde im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingen- dem preussischen Kourant, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen sind.

Posen den 13. Oktober 1829.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur
v. Szardahelly.

Donnerstag den 29sten d. M. Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem Wilhelmsplatze einige von der 1sten Abtheilung 5ter Artillerie-Brigade aufrangirte Pferde meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Posen den 23. Oktober 1829.

F r e y t a g,

Major und Kommandeur der ersten
Abtheilung 5. Artill. Brigade.

Es ist mir in diesen Tagen der Pfandbrief No. 12. Dabrowa, Bagrowiezer Kreises, über 500 Rthlr. nebst Zins-Compons seit Johanni cur. bis Weihnachten 1834, entwendet worden. Ich warne, diesen Pfandbrief zu acquiriren, indem zur Amortisation desselben bereits die nöthigen Schritte geschehen.

Posen den 24. Oktober 1829.

Rajetan v. Grablewski aus Zalesie.

Es sind in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. in dem Lenczischen Walde zwischen Posen und Moschin, dem von der Fahrpost zurückkehrenden Postillon, zwei dunkelbraune Pferde, beides Wallachen, eines davon ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, 11 Jahr alt, das andere 5 Fuß 1 Zoll groß, 8 Jahr alt, letzteres am linken Hinterfuße von dem Stränge unterhalb des Sprunggelenkes etwas abgehackt, mit neuen englischen Kummgeschirren bespannt — gestohlen worden.

Ich ersuche sämmtliche resp. Militair- und Civil-

Behörden gehorsamst, auf die Ausmittelung des Thäters ein wachsamcs Auge zu haben und verspreche ich demjenigen, der mir den Thäter so anzugeben weiß, daß ich denselben belangen kann, pro Pferd 5 Rthlr. Belohnung.

Posen den 22. Oktober 1829.

R u s s l a.

Nach den letzten eingegangenen Nachrichten soll der Rest der etwa übrig bleibenden Loose zur Lemnick- und Grünowschen Güter-Lotterie, deren Ziehung zum 1sten November c.

ganz unbedingt fest steht, mit dem 31. Oktober von hier abgehen, und können wir daher solche spätestens bis den 30. Oktober c. Abends zum Ankauf ergebenst offeriren.

Posen den 24. Oktober 1829.

C. Müller & Comp.
Wasserstraße No. 163.

Nach seiner Niederlassung in Posen zeigt hiermit seine Wohnung an

L y c, Dr.,
Breslauerstraße, im Hause des Herrn Alt-
mann No. 246. eine Treppe hoch.

Um aufzuräumen, ist von heute ab die Tarif-
Tafel auf dem Holzplatze beim Schießhause mit
nachstehenden Holzpreisen herabgesetzt:

ganz trocken eichen Klobenholz	17 1/2 Sl.	Anfuhrer
dito Birken	17	
dito Eisen	16	

7 1/2 Sgr.

C. F. Striegner,
Buchbinder und Galanteriearbeiter aus
Breslau,

empfehlte sich zu diesem bevorstehenden Markte mit einer Auswahl schön gearbeiteter Herren- und Damen-Toiletten, Bonbonieren, eleganten Damen-Küßkäs, Schreibzeugen und andern dergl. Sachen, welche sich besonders zu Weihnachts-Geschenken eignen, Kalender für 1830, welche in gepreßten Maroquin (sehr elegant) für Beamte (in Brieftaschen-Format) sehr bequem sind.

Die Bude steht am Ringe dem Rathhause gegenüber.

Nachdem ich jetzt wiederholt in dem Besitz eines ganz vortrefflichen Jagdgewehr-Bestandes von allen möglichen Gattungen mich befinde, so leiste ich Einem verehrungswürdigen Publikum und Jagdfreunden die ergebenste Anzeige davon mit dem ehrerbietigsten Bemerkten, daß ich die nur möglichst billigsten Preise auf das Produkt meines Handels richten werde.

Posen den 22. Oktober 1829

Paul Wolfram.
Hüttel-Straße Nr. 155.

Einem geehrten Publikum erlaube ich mir, ergebenst anzuzeigen, daß ich am hiesigen Orte eine Material-Waaren- und Wein-Handlung etablirt, und mich mit allen in dieses Fach einschlagenden Gegenständen aufs sorgfältigste versehen habe, um jeder desfallsigen Anforderung Genüge zu leisten. Aller übrigen Anempfehlungen mich bescheidenst haltend, versichere ich bloß, daß ich bemüht seyn werde, durch reelle und solide Handlungsweise mich des geschätzten Vertrauens und Wohlwollens würdig zu machen, darum ich ganz gehorsamst bitte.

Posen den 19. Oktober 1829.

A. M. Gladisch,
Wasser- und Jesuiten-Straßen-Ecke
Nro. 189.

In Grabowo bei Breschen steht eine beinahe ganz neue Roggmühle, auf welcher nicht allein alle Art

von Schroot, sondern auch jede Art Mehl und Grütze vorzüglich gemahlen werden kann, so wie eine neue Hefsel-Maschine ganz billig zum Verkauf.
F e s t e.

Von der Leipziger Messe retournirt, empfiehlt die neuesten Damen-Putz-Sachen in größter Auswahl und billigsten Preisen
C. F a h n,
Posen, Markt No. 52.

Montag den 26. d. M. ist bei mir zum Abendbrot frische Wurst und Sauerkohl zu haben, wozu ergebenst einladet
F r i e b e l I.

Börse von Berlin.

Den 19. October 1829.	Zins-Fufs.	Preuss. Cour	
		Briefe	Geld.
Staats - Schulscheine	4	98 $\frac{5}{8}$	98 $\frac{7}{8}$
Preuss. Engl. Anleihe 1818	5	104 $\frac{3}{4}$	104 $\frac{1}{2}$
Preuss. Engl. Anleihe 1822	5	104	103 $\frac{5}{8}$
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup. . . .	4	98 $\frac{1}{2}$	98 $\frac{1}{4}$
Neum. Inter. Scheine dto.	4	98 $\frac{1}{2}$	98 $\frac{1}{4}$
Berliner Stadt - Obligationen . . .	4	102 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{4}$
Königsberger dito	4	97 $\frac{1}{2}$	—
Elbinger dito	5	101 $\frac{1}{2}$	—
Danz. dito v. in T.	—	38	—
Westpreussische Pfandbriefe A. . .	4	99	—
dito dito B. . .	4	98 $\frac{1}{2}$	—
Grossherz. Posensche Pfandbriefe .	4	—	101 $\frac{5}{8}$
Ostpreussische dito . . .	4	98 $\frac{1}{2}$	—
Pommersche dito . . .	4	—	105 $\frac{5}{8}$
Kur- und Neumärkische dito . . .	4	106 $\frac{1}{2}$	—
Schlesische dito . . .	4	107	106 $\frac{1}{2}$
Pommersche Domänen dito	5	109 $\frac{3}{4}$	109 $\frac{1}{2}$
Märkische dito . . .	5	109 $\frac{3}{4}$	109 $\frac{1}{2}$
Ostpreussische dito . . .	5	108 $\frac{3}{4}$	—
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	75 $\frac{1}{2}$	—
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	77 $\frac{5}{8}$	—
Holl. vollw. Ducaten	—	—	18 $\frac{1}{2}$
Neue dito	—	—	19 $\frac{1}{2}$
Friedrichsd'or	—	13 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$

Posen den 23. Oktober 1829.

Posener Stadt - Obligationen 4 — 96 $\frac{1}{2}$